

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1207

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, Genehmigung einer Änderung des Beizugsgebietes (Erweiterung „Höhliweg Kappel SO“)

1. Ausgangslage

1.1 Frühere Änderungen des Beizugsgebietes

Mit Beschluss Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat der Regierungsrat vom Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) innerhalb des öffentlich aufgelegten Beizugsgebietes in den Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf und Kappel Kenntnis genommen und die Statuten der Flurgenossenschaft genehmigt. Am 18. November 2008 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1992 Erweiterungen des Beizugsgebietes in den Gemeinden Hägendorf, Kappel und Gunzgen sowie die Entlassung von Parzellen in Wangen bei Olten und in der Stadt Olten genehmigt. Mit Beschluss Nr. 2013/1114 hat der Regierungsrat am 18. Juni 2013 die Entlassung des Teilgebietes „Bauzone Hinterfeld Rickenbach“ und den Einbezug der Parzelle GB Hägendorf Nr. 90065 „Dammweg“ (Teil ausserhalb Baugebiet) genehmigt. Schliesslich hat der Regierungsrat am 8. September 2015 mit Beschluss Nr. 2015/1374 die beiden Erweiterungen „Halbrütiacker Hägendorf“ und „Cherliweg Rickenbach“ des Beizugsgebietes genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 2014/1150 vom 1. Juli 2014 hat der Regierungsrat eine allen bis dahin genehmigten Erweiterungen des Beizugsgebietes entsprechende Projekterweiterung der 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA, mit veranschlagten, beitragsberechtigten Mehrkosten von 210'000 Franken genehmigt und daran einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 77'700 Franken, zugesichert.

Mit Beschluss Nr. 2015/1543 vom 19. Oktober 2015 hat der Regierungsrat einen zweiten Nachtragskredit, diesmal für die finanziellen Auswirkungen des Vergleichs vom Juli 2015 zwischen der Flurgenossenschaft LRO und der beauftragten Ingenieurgemeinschaft EBWH auf die 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA bewilligt und an die beitragsberechtigten Kosten von 25'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 9'250 Franken zugesichert.

Damit beträgt der beitragsberechtigte Kostenvoranschlag für die 1. Etappe aktuell 1'485'000 Franken. Der entsprechende, zugesicherte Kantonsbeitrag von 37 % beträgt 549'450 Franken.

1.2 Aktuelles Gesuch zur Änderung des Beizugsgebietes

Die Flurgenossenschaft LRO ersucht um Genehmigung folgender Änderung ihres Beizugsgebietes:

- Einbezug von 1'228 m² der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“

Die nötigen Unterlagen liegen dem Amt für Landwirtschaft vor.

1.3 Einbezug von 1'228 m² der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“

Zur Zeit des Vorprojektes befand sich der obere, südliche Teil des auf der Westseite des Kappeler Niderfeldes am Waldrand verlaufenden, steilen Höhliwegs noch in vergleichbar gutem Zustand. Es waren keine baulichen Massnahmen vorgesehen, weshalb die Abgrenzung des Beizugsgebietes damals nicht von besonderer Bedeutung war. Er dient aber wie der untere, nördliche, von Anfang an im Beizugsgebiet der LRO liegende Abschnitt der Erschliessung ausgedehnter Landwirtschaftsflächen und bildet eine Basis für das kommunale Wegnetz in den Wäldern am Born.

Der steile Höhliweg wurde von der Einwohnergemeinde vor der Gründung der Flurgenossenschaft LRO zur Erosionsbekämpfung mit einem ACT-Belag versehen. Der Zustand des Höhliweges hat sich durch Belagsschäden in letzter Zeit jedoch so stark verschlechtert, dass nun Sanierungsmassnahmen dringend nötig sind. Die Gemeinde Kappel SO begrüsst darum als Werk- und Grundeigentümerin die Initiative der Flurgenossenschaft LRO, die Instandstellung des Höhliweges in ihr Massnahmenprogramm aufzunehmen.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft LRO hat am 18. Mai 2016 gestützt auf § 35 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVo; BGS 923.12) und § 10 Absatz 4 der Genossenschaftsstatuten mit grosser Ja-Mehrheit zu 3 Nein-Stimmen der beantragten Erweiterung des Beizugsgebietes im Niderfeld um einen Teil der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“ im Ausmass von 1'228 m² zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Einbezug von 1'228 m² der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“

Damit die Flurgenossenschaft LRO den Höhliweg auf seiner ganzen landwirtschaftlich genutzten Länge sanieren kann, soll der bisher ausgeschlossene, obere, südliche Wegabschnitt ins Beizugsgebiet einbezogen werden. Die Eigentümerin der Wegparzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“, die Einwohnergemeinde Kappel SO, ist bereits Mitglied der Flurgenossenschaft (LU-Eigentümer-Nr. 57). Sie hat dem zusätzlichen Einbezug von 1'228 m² der Wegparzelle ins Beizugsgebiet der LRO zugestimmt. Damit entsteht gleichzeitig auch die Möglichkeit, die Eigentumsverhältnisse bei Bedarf noch der tatsächlichen Lage des Weges anzupassen.

2.2 Auswirkungen der Erweiterungen des Beizugsgebietes

2.2.1 Entwicklung des Beizugsgebietes LRO

Die beantragte Erweiterung des Beizugsgebietes der LRO bewirkt insgesamt:

- Zunahme des Beizugsgebietes um 1'228 m² (Bestand 18. Juni 2013: 4'988'330 m²)
- Unveränderte Anzahl alte Parzellen (Bestand 18. Juni 2013: 1'098 St.)
- Unveränderte Zahl neue Parzellen (Bestand Neuzuteilungsentwurf 3. März 2011: 441 St.)
- Unveränderte Anzahl Eigentümer (Neuzuteilungsentwurf 3. März 2011: 223 St.)

Im Vergleich mit den Gesamtzahlen nach der letzten Änderung des Beizugsgebietes bzw. mit dem Neuzuteilungsentwurf ist die beantragte Erweiterung sehr gering. Sie erreicht auch zusammen mit den beiden Erweiterungen „Halbrütiacker Hägendorf“ und „Cherliweg Rickenbach“ aus dem Jahr 2015 das Ausmass der Entlassung des Teilgebietes Hinterfeld Rickenbach im Jahr 2013 nicht annähernd.

2.2.2 Verhältnis zum Vorprojekt

Gemäss Bericht zum Vorprojekt werden im Beizugsgebiet der LRO die Landwirtschaftsparzellen und das Pachtland arrondiert und die Bewirtschaftungsflächen soweit möglich an das bestehende Wegnetz angepasst. Wo nötig wird das Wegnetz saniert und ergänzt. Die beantragte Erweiterung des Beizugsgebietes stimmt mit diesem Konzept überein.

2.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten VTA sind in der 1. Etappe der LRO zusammengefasst. Aktuell betragen der beitragsberechtigte Kostenvoranschlag für die 1. Etappe 1'485'000 Franken und der entsprechende, zugesicherte Kantonsbeitrag von 37 % total 549'450 Franken. Die Auswirkungen der aktuellen Erweiterung und die Anpassungskosten liegen insgesamt innerhalb der Reserve für Unvorhergesehenes im kantonalen, beitragsberechtigten Kostenvoranschlag von 1'485'000 Franken für die 1. Etappe.

Im Kappeler Niederfeld wird das Beizugsgebiet mit der Absicht erweitert, den Höhliweg in der LRO als landwirtschaftliche Erschliessung des Niederfeldes zu sanieren. Dies war weder im Vorprojekt noch im Neuzuteilungsentwurf vorgesehen. Die Kosten für die Sanierung des Höhliweges sind darum aus heutiger Sicht als Mehrkosten gegenüber den bisherigen Gesamtkostenschätzungen für die LRO einzustufen. Das Projekt und der Kostenvoranschlag wurden im Rahmen der 8. Etappe „Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte“ der LRO erstellt und gleichzeitig mit dem Gesuch um Erweiterung des Beizugsgebietes im Niederfeld eingereicht.

2.3 Formelles zur Beizugsgebietsanpassung

Nach ihrer Gründung können Flurgenossenschaften auf weitere Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die Zustimmung der Betroffenen (Grundeigentümer im alten Bestand) schriftlich vorliegt (§ 35 Abs. 1 BoVO). Eigentümerin der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 ist die Einwohnergemeinde Kappel SO. Sie hat dem Einbezug von weiteren 1'228 m² der Parzelle „Höhliweg“, ins Beizugsgebiet der LRO durch Unterzeichnung des entsprechenden Änderungsplanes zugestimmt. Von der aktuellen Erweiterung des Beizugsgebietes sind keine weiteren Grundeigentümer im alten Bestand betroffen.

Das Verfahren zur Anpassung des Beizugsgebietes wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten geben zu keinen speziellen Bemerkungen Anlass. Die Anpassung des Beizugsgebietes kann genehmigt werden.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. **Behandlung der Anmerkungen Bodenverbesserung**

Im Beizugsgebiet der LRO sind bei allen Grundstücken des alten Bestandes folgende Anmerkungen aus Bodenverbesserung eingetragen:

- Landumlegung LRO RRB Nr. 2006/552
- Mitglied der Flurgenossenschaft LRO
- Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO

Die drei Anmerkungen sind bei der neu einbezogenen Teilfläche der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“ (1'228 m²) einzutragen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) sowie §§ 35 und 47 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)

- 4.1 Die Erweiterung des Beizugsgebietes der LRO um eine Teilfläche der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“ (1'228 m²) wird genehmigt.
- 4.2 Die IG EBWH wird beauftragt, der Amtschreiberei Olten-Gösgen den Plan und die zugehörigen Eigentümer- und Parzellenverzeichnisse über die Erweiterung des Beizugsgebietes zuzustellen.
- 4.3 Die IG EBWH wird zudem beauftragt, dem zuständigen Nachführungsgeometer Armin Weber, Lerch Weber AG in Trimbach, die für die Aufteilung und Abgrenzung der Nachführungsarbeiten notwendigen Pläne und Verzeichnisse zukommen zu lassen.
- 4.4 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, die Anmerkungen „Landumlegung LRO RRB Nr. 2006/552, RRB Nr. 2016/1207“, „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ und „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ bei der Teilfläche der Parzelle GB Kappel Nr. 90012 „Höhliweg“ (1'228 m²), um die das Beizugsgebiet der LRO erweitert wird, unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen.
Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in drei Exemplaren zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Einzelbetriebliche Massnahmen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten-Gösgen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (6) (Strasseninspektorat, Kreisbauamt II, Projektmanagementkreis II, Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (3)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen

Vermessungs- und Ingenieurbüro Lerch Weber AG, Nachführungsgeometer Armin Weber, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft (Anzahl RRB mit [Anzahl] genehmigten Akten)

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15) [1]

Amt für Geoinformation (1) [1]

Amt für Raumplanung; Nutzungsplanung, Natur und Landschaft (3) [1]

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten **als Auftrag** (1) [1]

Ingenieurgemeinschaft EBWH(2) [2] p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Kappel SO, p. A. Lukas Matter, Bauverwalter, c/o Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 27, Postfach 168, 4616 Kappel SO (1) [1]